

Satzung für das Kolpinghaus Aachen

§ 1

Der Name, der durch Allerhöchste Kabinetts-Order vom 25. März 1895 mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtung, lautet: Kolpinghaus Aachen. Sitz der Einrichtung ist 52070 Aachen, Wilhelmstraße 50-52.

§ 2

Der Verein Kolpinghaus Aachen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Satzungszweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege und der Erwachsenenbildung, er wird verwirklicht insbesondere durch zur Verfügungsstellung des Hauses und Förderung der Kolpingsfamilie.

Zweck des Kolpinghaus Aachen ist, der auf Grund des Generalstatuts des Kolpingwerkes bestehenden Kolpingsfamilie in Aachen ein Heim zu bieten und ihr so die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Mitgliedern und anderen Personen zu erleichtern.

In besonderem Maße soll das Kolpinghaus in Aachen:

- a) Mitgliedern und bedürftigen oder minderbemittelten Personen dienen,
- b) ihre Allgemeinbildung und berufliche Fortbildung auf religiös-sittlicher Grundlage fördern,
- c) ihnen Räumlichkeiten zur Ausübung belehrender und geselliger Unterhaltung zur Verfügung stellen.

Voraussetzung für die Gewährung der vorstehend gewährten Vergünstigung ist, dass die Kolpingsfamilie Aachen im Stammbuch der Deutschen Kolpingsfamilie in Köln eingetragen ist.

§ 3

- a) Der Verein Kolpinghaus Aachen ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Das Kolpinghaus hat zwei Organe und zwar:

- a) das Kuratorium
- b) den Vorstand

Mitglied des Kuratoriums kann jeder in der Städteregion Aachen wohnende volljährige Bürger sowie Kolpingmitglieder werden. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet die Versammlung

des Kuratoriums auf Vorschlag des Vorstandes oder der Kolpingsfamilie Aachen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitglieder bestätigen die Mitgliedschaft durch Abgabe einer schriftlichen Eintrittserklärung.

Mindestens 2/3 der Mitglieder des Kuratoriums müssen Kolpingmitglieder sein.

Geborene Mitglieder des Kuratoriums sind:

- a) der jeweilige Präses der Kolpingsfamilie Aachen,
- b) die/der jeweilige Vorsitzende der Kolpingsfamilie Aachen, ist das Amt vakant, die/der stellvertretende Vorsitzende,
- c) zwei vom Vorstand der Kolpingsfamilie Aachen zu benennende Mitglieder des Vorstandes der Kolpingsfamilie Aachen.

Die Vorgenannten zu a) bis c) sind für die Dauer ihres Amtes geborene Mitglieder des Kuratoriums, soweit sie eine dahingehende Annahmeerklärung abgeben.

Die weiteren Mitglieder werden für vier Jahre vom Kuratorium gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Zahl der Kuratoriumsmitglieder soll mindestens 13 betragen und darf 17 nicht übersteigen.

Das Kuratorium des Kolpinghaus Aachen bildet den Schutzvorstand der Kolpingsfamilie Aachen.

§ 5

Die Mitgliedschaft im Kuratorium geht verloren durch freiwilligen, schriftlich erklärten Austritt, durch Ausscheiden aus dem Vorstandsamt der Kolpingsfamilie Aachen, durch das die Person geborenes Mitglied wurde, durch Tod und durch Ablauf der Wahlperiode der gewählten Kuratoriumsmitglieder.

Ausschluss kann aus wichtigem Grund erfolgen, durch Beschluss einer 2/3-Mehrheit der Versammlung des Kuratoriums. Letztere Bestimmung findet auf die in § 4 genannten geborenen Mitglieder keine Anwendung.

Das auszuschließende Mitglied ist mindestens einen Monat vor Beschlussfassung von dem vorgesehenen Ausschluss und den Gründen schriftlich per Einschreiben/Rückschein in Kenntnis zu setzen. Ihm muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Nimmt das betroffene Mitglied an der Beschlussfassung nicht teil, ist der Beschluss über den Ausschluss der Person per Einschreiben/Rückschein zur Kenntnis zu geben. Gegen den Ausschluss ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 6

Die Versammlung des Kuratoriums wird schriftlich durch Brief oder E-Mail durch den Vorstand einberufen, mit mindestens einwöchiger Frist und unter Mitteilung der Tagesordnung. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Es sind außerdem Versammlungen einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied es für erforderlich hält oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder die Versammlung beim Vorstand schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt. Diese muss innerhalb eines Monats und - wenn seitens der Antragsteller die Dringlichkeit behauptet wird - innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages stattfinden.

§ 7

Den Vorsitz in der Versammlung des Kuratoriums führt die/der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfalle die/der stellvertretende Vorsitzende. Zur Beschlussfähigkeit ist – außer im Falle des § 18 – die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Wenn eine Versammlung wegen Beschlussunfähigkeit hat vertagt werden müssen, so ist eine neue Versammlung fristgerecht gemäß § 6 einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern auf diese Folge in der Einladung ausdrücklich aufmerksam gemacht worden ist.

§ 8

Die Beschlüsse werden, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/s Vorsitzenden, bei Wahlen das Los. Über die Form der Abstimmung entscheidet die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Vorstandswahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen.

§ 9

Über die Versammlungen hat die/der Schriftführer/in ein Protokoll aufzunehmen, welches von ihr/ihm und der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben und vom Vorstand aufzubewahren ist. Das Protokoll muss allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Versammlung in Kopie zugehen.

§ 10

Das Kolpinghaus Aachen wird durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in als stellvertretender/n Vorsitzenden und der/dem Geschäftsführer/in. Der Vorstand sowie die sämtlichen sonstigen Inhaber eines Amtes versehen ihr Amt unentgeltlich; zweckgebundene Ausgaben werden jedoch erstattet.

§ 11

Das Kuratorium wählt auf jeweils vier Jahre:

- 1) die/den Vorsitzende/n des Vorstandes,
- 2) die/den Schriftführer/in (zugleich als stellvertretende/n Vorsitzende/n)
- 3) die/den Geschäftsführer/in.

Wiederwahl ist möglich.

Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Sie sollen nicht gleichzeitig stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes der Kolpingsfamilie Aachen sein.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist auf der nächsten Kuratoriumsversammlung eine Neuwahl für dieses Amt vorzunehmen.

Vorstandssitzungen werden durch die/den Vorsitzende/n oder bei Verhinderung durch seine/n Stellvertreter/in einberufen. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Schriftliche Beschlussfassung, z.B. per E-Mail, ist möglich, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Beschlussverfahren zustimmen.

§ 12

Die Versammlung des Kuratoriums wählt jährlich in ihrer Sitzung zwei Kassenprüfer/innen und zwar für die Zeit bis zum Schluss der Versammlung des nächsten Jahres. Die Kassenprüfer/innen haben alljährlich wenigstens einmal die Kasse und Bücher zu prüfen. Die Ausscheidenden sind wiederwählbar. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Der Verein ist eine Einrichtung der Kolpingsfamilie Aachen. Der Verein ist nicht berechtigt, die Kolpingsfamilie Aachen zu repräsentieren oder bei Rechtsgeschäften zu vertreten. Die Kolpingsfamilie Aachen haftet nicht für Schulden des Vereins.

Das Kolpinghaus Aachen gehört dem Verband der Kolpinghäuser e. V. an.

§ 14

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, innerhalb des Kolpinghauses das Hausrecht auszuüben und die Interessen des Kolpinghauses nach jeder Richtung hin zu wahren.

§ 15

In vermögensrechtlicher Beziehung ist der Vorstand in folgender Weise beschränkt:

- 1) Er darf ohne Zustimmung des Kuratoriums
 - a) über Gebäude und Grundstücke weder verfügen noch solche erwerben.
 - b) bewegliches und unbewegliches Vermögen weder verpfänden noch zur Hypothek stellen.
- 2) Zum Abschluss und zur Auflösung von Anstellungsverträgen, sowie bei Anschaffungen und zur Führung von Prozessen bedarf es der Zustimmung des Kuratoriums. Im Übrigen ist die Zustimmung des Kuratoriums einzuholen bei Rechtsgeschäften, deren Objekte den Wert von 10.000,00 € im Einzelfalle übersteigt.
- 3) Der Erwerb von Grundstücken, Häusern oder grundstücksähnlichen Rechten sowie der Verkauf oder die Begebung (= Ausgabe von Wertpapieren) des gesamten oder eines größeren Teils des Vereinsvermögens, ferner Neu- und Umbauten sowie die über die erste Hypothek hinausgehende Beleihung eines Grundstücks unterliegen der schriftlichen Genehmigung des Bundespräsidiums des Kolpingwerks Deutschland. Eine eventuelle Genehmigung oder Versagung kann eine Ersatzpflicht nicht begründen. Diese Beschränkungen des gesetzlichen Vorstandes sollen in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 16

Der Geschäftsführer erhält Auftrag und Vollmacht, die Kasse des Kolpinghauses zu führen. Das Kuratorium beschließt das Nähere bezüglich der Kassenführung. Der Geschäftsführer hat in der

satzungsmäßig vorgesehenen Versammlung des Kuratoriums (siehe § 6) eine Jahresabrechnung mit Gewinn- und Verlustrechnung des letzten Geschäftsjahres vorzulegen.

§ 17

Der Beschlussfassung des Kuratoriums obliegt, abgesehen von den bereits erwähnten Punkten,

- 1) die Genehmigung des vom Vorstand alljährlich zu erstattenden Geschäftsberichtes, der Jahresabrechnung nach erfolgter Prüfung durch die Kassenprüfer/innen,
- 2) die alljährliche Entlastung des Vorstandes,
- 3) jede Abänderung der Satzung nach Maßgabe des § 18,
- 4) die etwaige Auflösung der Einrichtung Kolpinghaus Aachen.

§ 18

Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine 3/4-Mehrheit der in einer Versammlung erschienenen Mitglieder erfolgen. Zur Beschlussfähigkeit ist aber in diesem Falle die Anwesenheit von 3/4 sämtlicher Mitglieder des Kuratoriums erforderlich.

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 finden auch in diesem Falle Anwendung. Zur Änderung des Zweckes sowie zur Auflösung der Einrichtung Kolpinghaus Aachen ist die Zustimmung von 4/5 der sämtlichen Mitglieder erforderlich. Änderung der Satzung, soweit sie sich auf die Verteilung von Gewinnen und Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung der Einrichtung Kolpinghaus Aachen beziehen, dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Bezirksregierung Köln vorgenommen werden.

§ 19

Im Falle der Auflösung der Einrichtung Kolpinghaus Aachen, sei es durch Beschluss des Kuratoriums, sei es in anderer Weise, oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das vorhandene Vermögen nach Berichtigung der Schulden an den gemeinnützigen Rechtsträger Kolpingwerk Diözesanverband Aachen e. V..

Dieser verpflichtet sich, das Vermögen 10 Jahre zu verwalten. Wenn in dieser Zeit eine Neugründung nicht erfolgt, so hat er dasselbe ausschließlich und unmittelbar dem in § 2 aufgeführten oder ähnlichen Zwecken zuzuführen. Sollten die Gründe, die zur Auflösung der Einrichtung Kolpinghaus Aachen geführt haben, innerhalb der obengenannten Frist wegfallen, muss das Vermögen seinem ursprünglichen Zwecke wieder zurückgegeben werden.

Aachen, den 26. August 2013

Heinz Mallmes
(Vorsitzender)

Josef Teriete
(Geschäftsführer)

Petra Prigge
(Schriftführerin)